

# Vereinssatzung für den Turn- und Sportverein (TSV) Alling e.V

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " **Turn- und Sportverein (TSV) Alling e.V.**". Das Vereinsabzeichen zeigt ein Wappen mit 4 F und darüber den Namenszug **TSV Alling**, die Vereinsfarben sind rot/weiß.  
Sitz des Vereins ist Alling. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten von körperlicher Fitness.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Vereinsvermögen

1. Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
2. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen und als solches deren Satzungen unterworfen.  
Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahren.
3. Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder und Ehrenmitglieder unter 18 Jahren.

### § 7 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche unbescholtene Person erwerben.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich.
3. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Mit der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr und mindestens ein Vierteljahresbeitrag zu entrichten.
5. Über die Aufnahme entscheidet, der Vorstand, der die Aufgabe an die Abteilungen delegieren kann. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Gesamtvorstandes zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
6. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

### § 8 Beiträge

Der Beitrag des TSV Alling setzt sich aus Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag zusammen.

1. Der Gesamtvorstand setzt den Grundbeitrag fest.
2. Die jeweilige Abteilungsleitung ist berechtigt, zu dem Grundbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Diese Abteilungsbeiträge sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
3. Jugentliche zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld im Sinne des § 270 BGB.
7. Die Mitgliedsbeiträge sind per Lastschriftinzug zu entrichten. Bei anderen Zahlungsweisen entsteht eine Bearbeitungsgebühr, die vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

### § 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein halbes Jahr Mitglied sind.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Das Ansehen des Vereins ist zu wahren, Satzungen und Ordnungen sind einzuhalten.
2. Der festgesetzte Beitrag, sowie die in der Kassenordnung betragsmäßig festgelegte Aufnahmegebühr sind zu entrichten.

### § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit, aber nur schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im voraus zu begleichen. Eine Rückzahlung etwaiger vorausbezahlter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
4. Ausschluss:  
Ein Mitglied kann auf begründeten, schriftlichen Antrag ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
  - b) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.  
Einsprüche gegen einen Ausschluss sind innerhalb 14 Tage dem Vorstand einzureichen, dieser entscheidet endgültig.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

### III. Organe und gesetzliche Vertreter

#### § 12 Gesetzliche Vertreter

1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

#### § 13 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 14-17)
- b) Vorstand (§ 18)
- c) Gesamtvorstand (§ 19-21)
- d) Abteilungsversammlung (§ 23)
- e) Abteilungsleitung (§ 22)

#### § 14 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer der Hauptkasse. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Rechnungsprüfer der Hauptkasse entgegen und entscheidet über beantragte Entlastungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt nur durch Aushang im Vereinslokal und im Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.
4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Tagesbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### § 15 Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
  - a) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Bericht der Abteilungen
  - d) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Berichte (Entlastung)
  - e) In den Wahljahren: Neuwahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - f) Ehrungen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist unverzüglich einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muss.

## § 17 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Mitgliederversammlungen und sinngemäß für Abteilungsversammlungen.

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Versammlung.
2. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer verbindlich zu unterzeichnen ist.
3. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen unterworfen. Ein Einspruch ist nicht möglich.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihrer zugedachten Wahl vorliegt.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
6. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, oder wenn mehrere Bewerber für einen Posten genannt sind.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden.
9. Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

## § 18 Der Vorstand

### § 18 a

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. und 3. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

### § 18 b

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- d) Schatzmeister oder seinem Stellvertreter
  - e) Gesamtjugendleiter oder seinem Stellvertreter
  - f) Schriftführer oder seinem Stellvertreter
  - g) Technischen Leiter oder seinem Stellvertreter
1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck erfordert.
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Er beschließt in einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende seine Rechte und Pflichten. Ist der 2. Vorsitzende ebenfalls verhindert, tritt der 3. Vorsitzende an seine Stelle. Ist dieser ebenfalls verhindert, tritt das nächste Vorstandsmitglied in der oben angeführten Reihenfolge an seine Stelle.
  4. Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden ein Geschäftsbericht, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
  5. Über jede Sitzung des Vorstands muss ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.

## § 19 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern, den Jugendleitern oder deren Stellvertretern der einzelnen Abteilungen.
2. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Gesamtvorstandes entspricht der des Vorstands.
3. Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

4. Der Gesamtvorstand ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 seiner Mitglieder einzuberufen.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden.
6. Der Gesamtvorstand hat die ihm durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen, sowie die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, die Geschäfts-, Kassen-, Jugend-, und Ehrenordnung zu erlassen und zu ändern.

#### § 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die JHV wählt mit dem Vorstand 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie legen ihren Bericht dem 1. Vorsitzenden vor und berichten der JHV. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

#### § 21 Gesamtjugendleiter

Zur überfachlichen und kulturellen Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen sowie zur Koordination der Jugendarbeit innerhalb des Vereins und mit den Verbänden wählt die JHV alle 2 Jahre einen Gesamtjugendleiter.

#### § 22 Die Abteilungen

1. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Die Abteilungen können keine Rechtsgeschäfte eingehen und dürfen keine Verträge abschließen.

#### § 23 Die Abteilungsversammlung

1. In Wahljahren wählt jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung, die vor der JHV stattfinden muss, auf die Dauer von 2 Jahren:
  - a) den Abteilungsleiter
  - b) dessen Stellvertreter und ggf.

- c) den Jugendleiter
  - d) den technischen Leiter
- Weitere Mitglieder können in die Abteilungsleitung gewählt werden.

2. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.

#### § 24 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

#### § 25 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann folgende Ordnungen beschließen


- a) Kassenordnung
- b) Geschäftsordnung,
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung

#### § 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 27 Inkrafttreten der Satzung

Neufassung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2000.





## **Die Seiten 9 bis 11 wurden entfernt!**

**Davon betroffen sind:**

### **Kassenordnung des TSV Alling e.V.**

Die Kassenordnung des TSV Alling e.V. wurde überarbeitet und durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 13.11.2019 in Kraft gesetzt.

Die neue Kassenordnung kann in der Geschäftsstelle des TSV Alling e.V. eingesehen werden.

### **Jugendordnung des TSV Alling e.V.**

Die Jugendordnung kann in der Geschäftsstelle des TSV Alling e.V. eingesehen werden.

### **Ehrenordnung des TSV Alling e.V.**

Die Ehrenordnung wurde überarbeitet und in die Geschäftsordnung des TSV Alling e.V. aufgenommen.

Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 13.11.2019 in Kraft gesetzt.

Die Geschäftsordnung kann in der Geschäftsstelle des TSV Alling e.V. eingesehen werden.